

BVB-Weisung
WE_07.05.0000.0005

Bereich	Markt & Netz, Netzmanagement		
Verfasser	T. Ruff	H. Teuscher	Betriebsleiter Tram Weil am Rhein
Gültig	Von 14.12.2014	Bis auf weiteres	
Ablageinformation	BL Tram Weil am Rhein		

Zweiwegefahrzeuge

Version 01

Dieses Deckblatt enthält die überarbeitete Dokumentennummer des folgenden Dokuments:

**Weisung
über den Einsatz von Zweiwegefahrzeugen auf dem Netz
der BVB
und
der Tramlinie Weil am Rhein (Dienstanweisung)**

(M-Weisung Nr. 03/2014)

Dieses genannte Dokument behält seine Gültigkeit. Die Umnummerierung basiert auf dem Beschluss der Geschäftsleitung der BVB, alle Vorgabedokumente in der IMS-Datenbank zu führen.



Basel, 30.11.2016, Annegret Eisele, RSQU

M-WEISUNG NR. 03/2014

Abteilung: Markt & Netz, Netzmanagement
Verfasst von: Betriebsleiter Tram Weil am Rhein T. Ruff / H. Teuscher
Gültig ab: 14.12.2014
Gültig bis: auf weiteres
Ablageinformation: BL Tram Weil am Rhein

Weisung

über den Einsatz von Zweiwegefahrzeugen auf dem Netz

der BVB

und

der Tramlinie Weil am Rhein (Dienstanweisung)

Inhalt

1.	Ziel / Zweck	Seite	3
2.	Anwendung	Seite	3
3.	Fahrzeuge	Seite	3
4.	Zuständigkeiten und Verantwortung	Seite	3
5.	Betriebsbewilligung	Seite	3
6.	Einsatz auf dem deutschen Abschnitt in Weil am Rhein	Seite	4
7.	Instandhaltung der Fahrzeuge und Dokumentation	Seite	4
8.	Fahrzeugführer	Seite	4
	8.1 Einsatz und Betrieb auf gesperrten Gleisabschnitten	Seite	4
	8.2 Einsatz und Betrieb auf nicht gesperrten Gleisabschnitten	Seite	4
	8.3 Unterweisung der Fahrzeugführer ohne Streckenkenntnisse	Seite	5
9.	Prüfen der technischen Einrichtungen vor dem Einsatz	Seite	5
10.	Zweiwegefahrzeuge mit Anhängelast	Seite	5
11.	Einsatz in Steigungen und Gefällen	Seite	5
12.	Fahrzeugführerüberwachung	Seite	5
13.	Befahren von Gleismeldeeinrichtungen und Weichen	Seite	6
14.	Einhaltung des BVB-Lichtraumprofils	Seite	6

1. Ziel / Zweck

Diese Weisung regelt den Einsatz und Betrieb von Zweiwegefahrzeuge der BVB und von Dritten in der Zeit, in der sie eingeleist auf Schienen fahren.

2. Anwendung

Diese Weisung gilt für das Netz der BVB und für die Streckenabschnitte, welche durch die BVB betrieben werden. Dazu gehört auch die Tramlinie Weil am Rhein. Für den Betrieb auf dem Netz der BLT sind die Vorgaben, ergänzende und weitere Weisungen der BLT gültig.

3. Fahrzeuge

Zweiwegefahrzeuge sind Fahrzeuge, welche sowohl auf der Strasse als auch auf Schienen fahren und betrieben werden können. Zu den Fahrzeugen zählen sämtliche Zweiwegefahrzeuge, auch solche ohne eigenen Antrieb.

Fahrzeuge, welche nicht durch Schienen spurgeführt sind, gehören nicht dazu (Schienenreinigungs-Lastwagen mit Reinigungslore).

Rollwagen und ähnliche Fahrzeuge, welche ein- und ausgeleist und nur von Hand betrieben werden können, gehören nicht dazu.

4. Zuständigkeiten und Verantwortung

Die verantwortliche BVB-Führungskraft, die solche Fahrzeuge einsetzt und auf dem Netz betreibt, ist für den Betrieb dieser Fahrzeuge und das dafür eingesetzte Personal verantwortlich. Ebenfalls ist die BVB-Führungskraft für das Einhalten dieser Weisung verantwortlich.

5. Betriebsbewilligung

Für den Einsatz und Betrieb von Zweiwegefahrzeugen der BVB muss eine Betriebsbewilligung des BAV vorhanden sein.

Für Fahrzeuge Dritter ist vor dem Einsatz eine Sicherheitsüberprüfung durch eine kompetente Person durchzuführen. Fahrzeuge Dritter dürfen nur auf gesperrten Gleisen eingesetzt und betrieben werden.

6. Einsatz auf dem deutschen Abschnitt in Weil am Rhein

Bevor Zweiwegefahrzeuge auf dem deutschen Abschnitt in Weil am Rhein eingesetzt und betrieben werden, muss durch den Betriebsleiter eine Konformitätserklärung zur BAV-Betriebsbewilligung erteilt werden.

Zusätzlich muss durch den Betriebsleiter jeder Einsatz bewilligt werden. Dazu ist das Formular „Genehmigung des Betriebsleiters (BOStrab) für den Einsatz von Sonderfahrzeugen, sonstigen Linienfahrzeugen und Spezialfahrzeugen Dritter auf dem deutschen Abschnitt in Weil am Rhein“ zu verwenden.

7. Instandhaltung der Fahrzeuge und Dokumentation

Die Einrichtungen für den Betrieb als Zweiwegefahrzeug und des Fahrzeuges generell müssen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und Herstellervorgaben instandgehalten werden. Dazu gehören die Wartung, Inspektion und die Instandsetzung. Die Arbeiten an Schienenfahreinrichtungen sind zu dokumentieren, analog der Dokumentation aller BVB-Tramfahrzeuge.

Für Fahrzeuge Dritte sind entsprechende Dokumente vorzulegen.

8. Fahrzeugführer

Für den Einsatz von Zweiwegefahrzeugen wird zwischen dem Einsatz auf gesperrten Gleisabschnitten und dem Einsatz unter Normalbetrieb (nicht gesperrter Gleisabschnitt) unterschieden.

8.1 Einsatz und Betrieb auf gesperrten Gleisabschnitten

Für den Einsatz und Betrieb auf gesperrten Gleisabschnitten benötigt der Fahrzeug- oder Maschinenführer keinen Führerausweis für Triebfahrzeugführende. Er hat jedoch nachzuweisen, dass er in der Bedienung des Fahrzeuges oder der Maschine unterwiesen ist und diese bedienen kann.

8.2 Einsatz und Betrieb auf nicht gesperrten Gleisabschnitten

Für den Einsatz und Betrieb von Zweiwegefahrzeugen auf nicht gesperrten Gleisabschnitten benötigt der Fahrzeugführer einen Führerausweis für Triebfahrzeugführende (mindestens Strassenbahnführer B 80, ohne Personenbeförderung und eine Bescheinigung mit dem Eintrag des entsprechenden Fahrzeugs).

8.3 Unterweisung der Fahrzeugführer ohne Streckenkenntnisse

Die verantwortliche BVB-Führungskraft hat sicher zu stellen, dass der Fahrzeugführer über die Besonderheiten des zu befahrenden Gleisabschnitts (egal ob gesperrt oder nicht gesperrt) unterwiesen ist.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass bei Bahnübergängen und Verkehrsquerungen im Bereich eines unabhängigen Bahnkörpers vor dem Queren dieser Übergänge anzuhalten und gegebenenfalls ein akustisches Signal abzugeben ist.

9. Prüfen der technischen Einrichtungen vor dem Einsatz

Die Fahrzeuge sind gemäss den jeweiligen Betriebsanleitungen/Fahrzeuginstruktionen in Betrieb zu nehmen. Insbesondere sind vor dem Einsatz die Bremsen auf ihre Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit zu prüfen.

Ebenfalls sind die sicherheitsrelevanten Elemente vor dem Einsatz zu prüfen (z.B. Sandvorrat). Dabei sind die Vorgaben, welche in der Betriebsanleitung beschrieben sind, zu beachten.

10. Zweiwegefahrzeuge mit Anhängelast

Zweiwegefahrzeuge mit einer Anhängelast dürfen nur auf gesperrten Gleisabschnitten verkehren und wenn das Zugfahrzeug und der Anhänger dafür ausgelegt und zugelassen sind.

11. Einsatz in Steigungen und Gefällen

Das Befahren von Steigungen und Gefällen darf nur bei geeignetem Schienenzustand (Adhäsion) erfolgen.

Der Einsatz von Zweiwegefahrzeugen ohne Magnetschienenbremsen auf Strecken mit mehr als 5 % Steigung oder Gefällen ist verboten.

12. Fahrzeugführerüberwachung

Die Fahrzeuge müssen eine Einrichtung haben, welche bei Ausfall des Fahrzeugführers eine Bremsung bis zum Stillstand bewirkt. Ist eine derartige Sicherheitseinrichtung nicht vorhanden, sind andere Massnahmen vorzusehen, welche die gleiche Sicherheit bieten. Die getroffenen Massnahmen sind vorab zu dokumentieren.

13. Befahren von Gleismeldeeinrichtungen und Weichen

Es muss sichergestellt sein, dass Zweiwegefahrzeuge Gleismeldeeinrichtungen und Überwachungseinrichtungen bei Weichen sicher bedienen.

Eingegleiste Zweiwegefahrzeuge ohne Stromabnehmer dürfen Weichen nur befahren, wenn nicht unmittelbar ein Zug folgt.

Sollte ein Zug unmittelbar folgen, muss sichergestellt sein, dass der Zug vor der Weichenstellantenne stehen bleibt, bis die Weiche durch das Zweiwegefahrzeug befahren ist.

14. Einhaltung des BVB-Lichtraumprofils

Die Zweiwegefahrzeuge müssen das BVB-Lichtraumprofil einhalten.

Im eingegleisten Zustand darf die Lenkung der Pneuräder nicht bedient werden, da die Pneu gegebenenfalls über das Lichtraumprofil hinausragen.

Vor dem Einsatz von Zweiwegefahrzeugen, die das BVB-Lichtraumprofil nicht einhalten, muss für den jeweiligen Streckenabschnitt geprüft werden, ob ein Einsatz möglich ist.

Basel, den 10.12.2014



Heinz Teuscher
Leiter Netzmanagement



Thomas Ruff
Betriebsleiter Strassenbahn Weil am Rhein

Verteiler: Direktor, Bereichsleiter, Fahrer von Zweiwegefahrzeuge, A. Berk, M. Beltrani, A. Hoffmann, R. Schweizer, M. Hiestand, A. Imhof, S.Schaffner

TAB Stuttgart, Stellv. BL, O. Lücken